

Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen der Stadtwerke Elms Horn (Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen und Schutzrohrsysteme)

1. Vorsicht vor Erdleitungen

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten in öffentlichen Wegen und privaten Flächen ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Kabeln sowie Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen und Schutzrohrsystemen zu rechnen. Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen, die Lebensgefahr bedeuten und geeignet sind, durch die Unterbrechung der Versorgung beträchtlichen Schaden anzurichten.

2. Schadensersatz, Bestrafung, Ersatzanspruch

Jeder, der die Beschädigung an unterirdischen Versorgungsanlagen verursacht, ist den Stadtwerken Elms Horn gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Er hat nach § 109 Abs. 1 Ziffer 12 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 324 ff des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller der Abnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigungen eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist.

3. Vorsorgungsmaßnahmen

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten äußerst vorsichtig zu sein. Um Schäden zu vermeiden, sind daher die folgenden Hinweise zu beachten. Weitere Informationen und Auflagen können Sie der **Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Elms Horn (Leitungsschutzanweisung)** entnehmen.

1) Vorher Planungs- / Baubeginn bei den Stadtwerken Elms Horn nachfragen

Vor Beginn der Schachtarbeiten ist bei den Stadtwerken Elms Horn zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Versorgungsleitungen verlegt sind. Sind solche Anlagen vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lagen anhand von aktuellen Planunterlagen (**max. 30 Tage gültig!**) zu unterrichten.

2) Suchgräben

Für die Richtigkeit der Planunterlagen übernehmen die Stadtwerke Elms Horn keine Gewähr. Verlauf und Tiefenlage der Leitungen müssen durch in vorsichtiger Arbeitsweise herzustellende Suchgräben ermittelt werden. Erkundigungen bei den Stadtwerken und die Abforderung von Planunterlagen allein entbinden den Unternehmer aber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Schutz sämtlicher Anlagen.

3) Auch Bauamt, kommunale Abwasserbetriebe, Telekommunikationsunternehmen etc. anfragen

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage anderer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger unterirdischer Anlagen bei den entsprechenden Ämtern und Dienststellen (z. B. Tiefbauämter, Gemeindebetriebe, Telekommunikationsunternehmen, weitere Netzbetreiber usw.) anzufragen ist.

4) Arbeitsbeginn mitteilen

Die Aufnahme der Arbeiten ist den Stadtwerken Elms Horn rechtzeitig mitzuteilen (Siehe Leitungsschutzanweisung).

5) Aufsicht durch Stadtwerke Elms Horn

Die Stadtwerke Elms Horn behalten sich vor, eine Aufsicht zu stellen. Die Anwesenheit des Stadtwerke – Beauftragten an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung für Beschädigungen an Stadtwerke- und anderen Anlagen.

4. Arbeiten im Erdreich

Arbeiten im Erdreich, wie Aufgrabungen, Oberflächenarbeiten, Bohrungen, Baggern, das Setzen von Masten und Stangen, das Eintreiben von Spundwänden, Pfählen, Bohrern, Dornen usw. sind wegen der möglichen Beschädigung von Leitungen gefährlich. Die Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe von Kabeln und Leitungen zu unterlassen bzw. mit ganz besonderer Vorsicht auszuführen. Bei tiefen Ausschachtungen muss das Erdreich so abgefangen werden, dass die vorhandenen Leitungen nicht gefährdet werden.

Bei unsachgemäßer Arbeitsweise kann die Stilllegung der Baustelle veranlasst werden.

5. Leitungen sind zum Teil gekennzeichnet

Die Versorgungsanlagen haben gewöhnlich eine Überdeckung von ca. 60 cm bis 150 cm. Eine größere oder geringere Tiefenlage kann vorkommen, besonders, wenn nachträglich Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen, Aufschüttungen) vorgenommen worden sind.

Kabel sind z. B. mit Ziegelsteinen abgedeckt oder mit Trassenwarnband gekennzeichnet, liegen größtenteils aber auch frei im Erdreich. Bei Straßenkreuzungen liegen sie im Allgemeinen in Rohrsystemen. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht vor mechanischer Beschädigung. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.

Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen und Schutzrohrsysteme liegen größtenteils ungeschützt im Erdreich.

6. Schäden sofort den Stadtwerken melden – Lebensgefahr

Jede Freilegung und jede Beschädigung von Versorgungsleitungen ist den am Schluss genannten Stadtwerkstellen sofort zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden. Für die dort eingesetzten Personen besteht unter Umständen Lebensgefahr!

7. Leitungen nur in Abstimmung mit den Stadtwerken freilegen

Das Freilegen von Leitungen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Die Sicherung und Lageveränderung freigelegter Kabel-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und anderer Leitungen sowie Schutzrohrsysteme durch Unterstützung, Aufhängung, Zugentlastung der Muffen und Verkleidung hat der Unternehmer nur in Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen. PVC-Gasleitungen dürfen nicht unbeaufsichtigt ohne Sandabdeckung offen liegen bleiben sowie bei niedrigen Temperaturen unter 4° C bewegt werden (Rissbildung).

8. Keine spitzen Geräte verwenden

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber und sonstige Maschinen in der Nähe von Leitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln, Breithacken, zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Leitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Leitungen, d. h. innerhalb des Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Lage und Verlegetiefe der bezeichneten Lage eingetrieben werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage und Verlegetiefe der Leitungen unbekannt ist (Suchgräben).

9. Leitungen fachgerecht einbetten

Freigelegte Leitungen sind nach Beendigung der Arbeiten fachgerecht in Sand zu betten, zu unterstampfen und abzudecken. Die Leitungskennzeichnung gemäß Punkt 3 ist wieder herzustellen. Dabei sind die Anweisungen zu beachten, die die Stadtwerke erteilen. Erst dann darf der Graben wieder verfüllt und fachgerecht verdichtet werden.

10. Gemeinsam Schäden vermeiden

Es liegt im allgemeinen Interesse, dass die aufgezeigten Hinweise beachtet werden. Es werden damit Betriebsstörungen an Anlagen vermieden, welche der Allgemeinheit dienen. Auch ein Schutz der Mitarbeiter ist bei Beachtung der genannten Punkte weitgehend sichergestellt.

11. Gashochdruckleitungen

Für Bauarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen, die sich im Eigentum der Stadtwerke befinden, erfolgt grundsätzlich eine Einweisung vor Ort durch die Stadtwerke. Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind generell mit den Stadtwerken abzustimmen. Hochdruckleitungen aus Stahl sind immer mit einem kathodischen Korrosionsschutz (KKS) versehen. Die Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Elms Horn (Leitungsschutzanweisung, Punkt 7, Abs. n) ist zu beachten!

Hinweis: Im Stadtgebiet von Elms Horn und in den Umlandgemeinden sind Gashochdruckleitungen von Ferngasleitungsbetreibern sowie weitere Leitungssysteme von Gas- und Stromnetzbetreibern verlegt. Über diese Leitungen liegen den Stadtwerken Elms Horn keine Informationen und Planunterlagen vor!

12. DVGW – Arbeitsblatt GW 315

Im Übrigen gilt das Arbeitsblatt GW 315, das bei den Stadtwerken eingesehen werden kann. Ferner ist die **Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Elms Horn (Leitungsschutzanweisung)** zu beachten. Diese kann über das Sachgebiet Netzdokumentation angefordert werden.

13. NOTRUFNUMMER bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

Stadtwerke Elms Horn
Zentrale Störungsannahme / Netzwerke

Spartenübergreifende Notrufnummer: 0 41 21 / 645 - 113

unter genauer Angabe der Schadensortes und der Schadensart und Namen des Anrufers.